

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Alexander King**

vom 8. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Juni 2026)

zum Thema:

**Islamismus auf dem Vormarsch in Berlin: Wie reagiert der Senat?  
Reagiert er überhaupt?**

und **Antwort** vom 18. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26293  
vom 8. Juni 2026  
über Islamismus auf dem Vormarsch in Berlin: Wie reagiert der Senat? Reagiert er überhaupt?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Integrationsbeauftragte des Bezirks Neukölln, Güner Balci, beschrieb in einem am 3.6.2026 veröffentlichten Podcast die Ausbreitung des Islamismus in unserer Gesellschaft, speziell in Berlin. Sie sprach in diesem Zusammenhang über die Zwangsverheiratung Minderjähriger, Homophobie, Antisemitismus, islamische Friedensrichter und sogenanntes Blutgeld und warnt: „Islamisten haben mittlerweile tatsächlich sehr viele Bereiche für sich erschlossen, und zwar nicht nur in Neukölln. [...] Die sitzen ja nicht nur in einschlägigen Moscheegemeinden, sondern die machen Bildungsarbeit, die machen Communityarbeit, die sind ansprechbar für alle Belange in der Nachbarschaft, die halten Kontakt. Sie arbeiten in vermeintlichen Integrationsprojekten, die durch öffentliche Mittel gefördert werden – und erschließen sich so nach und nach immer mehr Bereiche und Räume und immer mehr Zugänge zu jungen Menschen.“ (zitiert: BILD, 4.6.2026)

1. Welche Einschätzung hat der Senat hinsichtlich der Verbreitung von arrangierten Ehen bzw. Zwangsverheiratungen in Berlin?

Zu 1.:

Der Berliner Senat hat die Camino gGmbH mit der Erstellung einer Studie zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin und zu Präventionsmaßnahmen beauftragt. Diese befindet sich derzeit in der Auswertung. Im Rahmen der Studie wurden verschiedene

Einrichtungen (Anti-Gewalt-Projekte, Mädchen- und Jugendprojekte, Familienzentren, verschiedene Einrichtungen der Sozialarbeit etc.) sowie die öffentlichen weiterführenden Schulen in Berlin befragt. Vorab kann bereits zusammenfassend Folgendes festgestellt werden: für das Jahr 2023 wurden 186 sowie 207 Fälle im Jahr 2024 im Sinne von angedrohten, bereits konkret geplanten oder vollzogenen Zwangsverheiratungen genannt. Aufgrund des Studiendesigns und einer abweichenden Erhebungsbasis sind diese Zahlen jedoch nur begrenzt aussagefähig, wenn es um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse früherer Erhebungen durch den Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung geht. Insgesamt zeichnet die Studie das Bild einer kontinuierlich vorhandenen Problemlage, deren Entwicklung von der überwiegenden Zahl der Befragten als gleichbleibend eingeschätzt wird.

Im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 9. Juni 2026 wurden folgende Js- und UJs-Verfahren von der Staatsanwaltschaft wegen des Vorwurfs der Zwangsheirat gemäß § 237 StGB eingeleitet:

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2021	10	3	13
2022	14	3	17
2023	10	3	13
2024	15	2	17
2025	18	3	21
2026	6	3	9
Summe	73	17	90

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz

2. Wie wirkt der Senat dem Phänomen der arrangierten Ehen bzw. Zwangsverheiratungen entgegen?

Zu 2.:

Der Senat stellt in Berlin ein umfassendes Netz an Unterstützungsangeboten für Personen sicher, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind: Erwachsenen Frauen steht das gut ausgebaute Berliner Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen zur Verfügung. Zudem bieten verschiedene Projekte für Frauen mit Migrationsgeschichte wie die Beratungsstelle von Elişi Evi e. V., der Treffpunkt für Mädchen und junge Frauen von Beraberce e. V., die Beratungsstelle von TIO e. V., die Fachberatungsstelle HİN BÜN beim Evangelischen Kirchenkreis Spandau sowie die arabischsprachige Anlaufstelle Al Nadi des Nachbarschaftsheims Schöneberg e. V. Beratung und Unterstützung bei

Zwangsverheiratung an. Angebunden an die Kriseneinrichtung PAPATYA ist auch die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung finanzierte Online-Beratung SIBEL, die niedrigschwellig nicht nur den Betroffenen, sondern auch Unterstützer/innen und professionellen Kräften Beratung anbietet.

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung finanziert außerdem seit 2019 die seinerzeit ersten anonymen Schutzplätze für Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Personen, die von akuter Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, wie der Familie und Partnerschaften, betroffen sind. Seit 2024 stehen insgesamt fünfzehn Schutzplätze zur Verfügung, fünf davon wurden zuletzt – entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 und im Rahmen der Umsetzung des Berliner LSBTIQ+ Aktionsplans zur Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) – insbesondere für betroffene trans, inter- und nicht-binäre Personen eingerichtet. Die Schutzplätze werden vom Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbandes Berlin-Brandenburg e. V. in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Spree-Wuhle e. V. betrieben.

Ein wichtiger Baustein zur Prävention von Zwangsverheiratung ist die Arbeit niedrigschwelliger Projekte wie beispielsweise Frauenzentren, Jugendeinrichtungen oder Projekte für Mädchen und Frauen mit Migrationsgeschichte, die mögliche Betroffene empowern, über ihre Rechte informieren und sie ermutigen und dabei unterstützen, sich gegen die Ausübung von Druck und Zwang zu wehren.

Ebenso wichtig für die Prävention von Zwangsverheiratungen ist die Sensibilisierung von Fachkräften in Einrichtungen wie Schulen, Jugendeinrichtungen, Mädchen- oder Frauenprojekten etc., die häufig erste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Betroffene sind. Hierfür stehen Materialien wie die „Informationsbroschüre des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung“ oder die „Handlungsempfehlungen für die Berliner Jugendämter zur Intervention bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien“ zur Verfügung.

Darüber hinaus wird auf die Antworten auf die Schriftlichen Anfragen 19/23715 und 19/23727 verwiesen.

Zwangsheiraten sind in Deutschland seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat am 1. Juli 2011 nach § 237 StGB strafbar. Im Kontext von Zwangsheiraten können auch weitere Straftatbestände wie Bedrohung, Nötigung, Freiheitsberaubung,

Nachstellung, Verschleppung, Menschenhandel, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung verwirklicht sein, die bei erzwungenen Eheschließungen bereits vor der Einführung des o. g. Gesetzes strafbar waren.

Bei den von Zwangsheirat betroffenen Personen handelt es sich zum großen Teil um Mädchen im Teenageralter bzw. weibliche Heranwachsende. Es gibt aber auch Fälle, bei denen Kinder beiderlei Geschlechts bereits im Alter von 10–12 Jahren – ohne staatliche Mitwirkung (Standesamt) – auf religiöser Grundlage verheiratet werden sollen. Mit einer Gesetzesänderung im Jahr 2017 wurde in Deutschland das Ehemündigkeitsalter auf die Volljährigkeit heraufgesetzt. Demgemäß ist eine Eheschließung von Minderjährigen vor einer deutschen Behörde mit gerichtlicher Genehmigung nicht mehr möglich.

Sobald der Anfangsverdacht einer Zwangsverheiratung besteht, wird von der Polizei Berlin ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Bearbeitung des Ermittlungsvorgangs erfolgt bei minderjährigen Betroffenen durch die Fachdienststelle im Dezernat 12 des Landeskriminalamts Berlin (LKA) (Delikte an Schutzbefohlenen), bei Heranwachsenden und Erwachsenen in den Abschnittskommissariaten der örtlichen Polizeiabschnitte. Neben den strafrechtlichen Ermittlungen und strafprozessualen Maßnahmen werden von der Polizei Berlin gefahrenabwehrende (Sofort-)Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen geprüft und gegebenenfalls eingeleitet. Dazu zählen in jedem Fall eine umfassende Gefährdungsanalyse und Gefährdungsbewertung

Des Weiteren werden Betroffene von der Polizei Berlin dabei unterstützt, Hilfe- und Beratungsangebote der psychosozialen Arbeit (Fachberatungs- und Interventionsstellen) zu erhalten und im Bedarfsfall wird die Unterbringung in einer Zufluchtseinrichtung, beispielsweise in einem Frauenhaus, vermittelt. Der Schutz und die Betreuung von minderjährigen Betroffenen obliegen ausschließlich dem zuständigen Jugendamt. Hierbei besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen LKA 123. Die Polizei Berlin sieht ihre Rolle neben der Strafverfolgung auch in der Aufklärung, Sensibilisierung und Vernetzung mit Schulen, NGOs und anderen Behörden. Sie ist beispielsweise in dem multiinstitutionellen Gremium „Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung“ vertreten, aus welchem unter anderem die Handlungsempfehlung für die Berliner Jugendämter bei Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen in traditionell-patriarchalen Familien hervorgegangen ist.

Seit dem Jahr 2022 findet in jährlichem Turnus vor den Sommerferien die „Weiße Woche“ statt. Es handelt sich um eine von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. initiierte und seitens der Polizei Berlin unterstützte Woche zur Aufklärung und Sensibilisierung von Schülerinnen über Früh- und Zwangsehen. Die „Weiße Woche“ – der Name ist in Anspielung auf ein meist weißes Hochzeitskleid begründet – sensibilisiert u. a. dafür, dass in den Sommerferien auf potentiell Betroffene an Stelle einer Urlaubsreise eine Zwangsverheiratung warten kann. Gemäß der Homepage von TERRE DES FEMMES<sup>1</sup> wurden in den letzten Jahren jeweils mehr als 500 Schülerinnen und Schüler direkt erreicht. Im Rahmen von kurzen Workshops wird über gesetzliche Regelungen in Deutschland aufgeklärt, mögliche Warnzeichen im Vorfeld werden thematisiert, Beratungsstellen vorgestellt und die lebenslangen Folgen von Früh- und Zwangsverheiratungen diskutiert. Die Polizei Berlin zeigt dabei mögliche Hilfestellungen und Unterstützungsangebote auf. In diesem Jahr fanden Veranstaltungen der „Weißen Woche“ im Zeitraum vom 8. bis 11. Juni 2026 an Schulen in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Mitte und Marzahn-Hellersdorf statt.

Thematische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Polizei Berlin sind zudem die Koordinatorinnen/Koordinatoren Häusliche Gewalt/Opferschutzbeauftragten der örtlichen Polizeidirektionen.

3. Welche Kenntnisse liegen dem Senat hinsichtlich der Zahl verheirateter Minderjähriger vor?

Falls keine Kenntnisse vorliegen?

- Inwiefern bemüht sich der Senat darum, valable Zahlen über dieses Phänomen zu erlangen?
- Wie hoch schätzt der Senat die Zahl der minderjährig verheirateten Berliner ein?

Zu 3.:

Konkrete Daten zur Anzahl verheirateter Minderjähriger liegen dem Senat nicht vor. Laut der in der Antwort auf die Frage 1. genannten Studie sind vor allem Mädchen und junge Frauen zwischen 14 und 20 Jahren von Zwangsverheiratungen betroffen, wobei diese Angabe sich auf sowohl angedrohte und konkret geplante als auch vollzogene Zwangsverheiratungen bezieht.

Es wird zudem auf die Antworten auf die Schriftlichen Anfragen 19/23715, 19/ 23727 sowie 19/24238 verwiesen.

---

<sup>1</sup> <https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/gewalt-im-namen-der-ehre-und-zwangsverheiratung/unser-engagement/weisse-woche>

4. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen liegen dem Senat darüber vor, in welchen Ländern die Verheiratung minderjähriger Berliner überwiegend stattfindet?

Zu 4.:

Im Rahmen der o. g. Studie wurde auch der Ort der angedrohten/konkret geplanten oder vollzogenen Zwangsverheiratung erfragt. Mehrheitlich war der Ort unbekannt, in etwa einem Drittel der in 2023 sowie etwa einem Viertel der in 2024 bekannt gewordenen Fälle sollte sie im Ausland erfolgen. Angaben zu den jeweiligen Ländern liegen dem Senat nicht vor.

5. Wie wirkt der Senat der Verheiratung minderjähriger Berliner präventiv oder strafrechtlich entgegen?

Zu 5.:

Soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbare Handlungen vorliegen, werden entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Darüber hinaus wird auf die Antwort auf Frage 2. verwiesen.

6. Was unternimmt der Senat gegen Imame, die Minderjährige in Deutschland verheiraten?

Zu 6.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2. verwiesen.

7. Frau Balcı spricht in dem Podcast eine Erhebung des Vereins MANEO an, der sich um Opfer homophober Gewalt kümmert, der zufolge in 80 Prozent der von dem Verein aufgenommenen Fälle homophober Gewalt die Täterbeschreibung auf einen Migrationshintergrund hinweise. Die Debatte über diesen Zusammenhang sei aber Balcı zufolge mit dem Rassismusrwurf belegt und unter den Teppich gekehrt worden. Welche Erkenntnisse hat der Senat über spezifische Tätergruppen im Kontext homophober Gewalt (Migrationshintergrund, kultureller oder religiöser Hintergrund)?

Zu 7.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

8. Hält der Senat Erkenntnisse über den kulturellen und religiösen Hintergrund in diesem Zusammenhang für relevant, z.B. um Präventionsarbeit zielgenauer ausrichten zu können?

Falls nein, warum nicht?

Falls ja, was unternimmt der Senat, um sich einen entsprechenden Überblick zu verschaffen?

Zu 8.:

Die phänomenimmanenten Hintergründe im Kontext von Früh- und Zwangsverheiratungen sind dem Senat bekannt und finden entsprechende Berücksichtigung.

9. Gibt es eine spezifische Ansprache muslimisch geprägter Milieus im Hinblick auf den Respekt der Rechte Homosexueller und wie sieht die entsprechende Präventionsarbeit mit diesen Gruppen konkret aus?

Zu 9.:

Dem Senat sind keine spezifischen Ansprachen oder Kampagnen, die sich explizit an muslimisch geprägte Milieus richten, um für den Respekt gegenüber homosexuellen Menschen zu werben bzw. zu deren Rechten aufzuklären bekannt. Der Senat setzt Schwerpunkte durch allgemeine Aufklärungskampagnen und Präventionsmaßnahmen, die sich an die gesamte Berliner Bevölkerung richten. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und/oder geschlechtsbezogener Diversität zu bekämpfen und die Akzeptanz von LSBTIQ+-Rechten zu fördern.

10. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen hat der Senat über den Anteil von Tätern mit Migrationshintergrund, insbesondere aus dem westasiatischen und nordafrikanischen Raum, an dem Aufkommen antisemitischer Straftaten in Berlin in den vergangenen 10 Jahren?

Zu 10.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

11. Frau Balcı spricht in dem Podcast über Projekte der Bildungs- und Community-Arbeit, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden und die unter dem Einfluss islamistischer Akteure stünden. Sieht der Senat das Problem, dass er mit dem Geld der Berliner Steuerzahler möglicherweise das Vordringen islamistischer Ideologie finanziert? Wie reagiert er darauf?

12. Hat der Senat konkrete Hinweise auf Projekte oder Projektträger, auf die das zutreffen könnte? Wie geht der Senat einem entsprechenden Verdacht ggfs. nach?

13. Gibt es einen Austausch mit der Integrationsbeauftragten von Neukölln und anderen Bezirksamtern darüber, welche Projekte oder Projektträger möglicherweise Verbindungen zu islamistischen Milieus aufweisen?

14. Wie schließt der Senat aus, dass er öffentliche Mittel an Projekte und Projektträger ausreicht, die Verbindungen in islamistische Milieus aufweisen?

Zu 11. bis 14.:

Der Senat legt bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel besonderen Wert darauf, dass geförderte Projekte im Einklang mit den Grundwerten der Verfassung stehen und gleichzeitig die verfassungsrechtlich garantierte Kunst- und Meinungsfreiheit gewährleistet bleibt.

Die Ausführungen betreffen vor allem betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der stationären Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe sowie Kindertagesstätten im Land Berlin:

Der Senat nimmt Hinweise unabhängig von den Hinweisgebern/Beschwerdeführern (auch anonym) stets ernst und überprüft im Rahmen der rechtsstaatlichen Möglichkeiten entsprechende Interventionsmaßnahmen. Hierbei steht er auch in Austausch mit den Bezirksämtern, und anderen Behörden des Landes Berlin. Im Bereich der betriebserlaubten Einrichtungen nach § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) gehören hierzu insbesondere die inhaltliche Prüfung der erforderlichen Konzepte, (unangemeldete) Vor-Ort-Termine, Prüfung der Vorgaben z. B. Umsetzung Berliner Bildungsprogramm im Kindertagesstättenbereich sowie die Überprüfung der Einhaltung der Förderrichtlinien. Interventionsmaßnahmen im laufenden Betrieb sind beispielsweise die Erteilung von Auflagen bzw. der Entzug der Betriebserlaubnis. Es lagen konkrete Hinweise zum Träger BNIG vor, hier wird auf die Beantwortung z. B. der Schriftlichen Anfragen 19/24511, 19/25121, 19/25736 verwiesen.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie bzw. die zur Erfüllung der Maßnahme/des Projektes eingesetzten Personen keine demokratiefeindlichen, antisemitischen, rassistischen und sonstigen menschenverachtenden Inhalte anwenden, lehren, vermitteln oder in sonstiger Weise verbreiten und derartigen Bestrebungen oder Aktivitäten entschieden entgegenzutreten. Dies ist in den Zuwendungsbescheiden formuliert und damit verpflichtend einzuhalten. Diese Verpflichtung wäre auch Grundlage für die Verwaltung tätig zu werden, sollte ein solcher Fall bekannt werden. In diesem Zusammenhang wäre auch ein bezirksübergreifender Austausch bzw. ein Austausch mit der Integrationsbeauftragten angezeigt.

Die Zuwendungen werden nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung vergeben. Bei Verstößen wird gegebenenfalls eine Rückforderung geprüft.

15. Welche Kenntnisse liegen dem Senat über die Zahl der muslimischen sogenannten Friedensrichter in Berlin vor?

Zu 15.:

Das Phänomen der „Paralleljustiz“, d. h. die Einschaltung von schlichtenden Personen, häufig innerhalb von kriminellen Milieus, zur außergerichtlichen Streitbeilegung kann einen Einfluss auf Strafverfahren dergestalt haben, dass Opfer von Straftaten ihre im Ermittlungsverfahren noch bestehende Aussagebereitschaft plötzlich beenden und sich im Strafprozess auf vermeintliche Auskunftsverweigerungsrechte oder Erinnerungslücken berufen. In Einzelfällen besteht der Verdacht, dass im Vorfeld der Hauptverhandlung unter Umgehung der Justiz eine Versöhnung des Tatopfers mit dem Täter, in der Regel durch Zahlung von Ausgleichszahlungen, stattgefunden hat. Belastbare Zahlen hierzu gibt es nicht, weil diese internen Streitschlichtungen in der Regel nicht offengelegt werden und nur Verdachtsmomente aufgrund des auffälligen Aussageverhaltens von Opferzeugen aufkommen.

16. Wie stellt der Senat sicher, dass sich über das informelle System der Friedensrichter keine Paralleljustiz etabliert, die das Strafrecht unterläuft?

Zu 16.:

Außergerichtliche Streitschlichtungen sind kritisch zu bewerten, sofern sie parallelstaatliche Strukturen fördern oder die Geltung der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung unterlaufen. Die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin und das deutsche Rechtssystem muss daher ein zentrales Anliegen sein.

Sollten im Rahmen eines polizeilichen Einsatzgeschehens Personen angetroffen werden, die als „Streitschlichter“ im Sinne der Fragestellung agieren wollen, begründet dies keine besonderen Rechte oder Befugnisse dieser Personen. Es gelten grundsätzlich die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Die Personen sind auf ihre neutrale Rolle hinzuweisen sowie insbesondere darauf, dass sie sich bei der Behinderung der polizeilichen Arbeit ggf. strafbar machen könnten.

Darüber hinaus gibt es keine Hinweise auf ein informelles System von Friedenrichtern in Berlin im Sinne einer organisierten Struktur. Soweit die Frage auf Fallkonstellationen abzielen soll, in denen unter Einschaltung von schlichtenden Personen außergerichtliche Streitbeilegungen stattfinden, in deren Ergebnis durch ein daran angepasstes Aussageverhalten manipulativ Einfluss auf den Ausgang von Strafverfahren genommen werden soll, hat die Berliner Justiz hierauf insbesondere durch die bereits 2015 erfolgte Einrichtung eines Ansprechpartnersystems bei den Staatsanwaltschaften, den Strafgerichten sowie den Familiengerichten reagiert. Flankiert wird dies von innerdienstlichen Handreichungen, die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte im Hinblick auf entsprechende (versuchte) Verfahrensmanipulationen sensibilisieren. Zudem finden regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik statt, etwa die jährlich an der Deutschen Richterakademie angebotene interdisziplinäre Tagung „Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter — Die Welt der Schattenjustiz“ oder Vortragsveranstaltungen und Inhouse-Schulungen. Durch die Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen soll dem Versuch der Manipulation oder der Umgehung der Strafjustiz durch außergerichtliche Streitschlichter etwas entgegengesetzt werden.

17. Trifft es zu, dass der Senat in der Vergangenheit die Fortbildung und Vernetzung von Friedensrichtern mit öffentlichem Geld gefördert hat?

In welchem Umfang wurde die Förderung ausgereicht?

In welchem Zeitraum hat das stattgefunden?

Wann und warum wurde die Förderung eingestellt?

Gab es eine Evaluierung der Förderung?

Zu 17.:

Nein.

18. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, über welche Vereine und Verbände die Muslimbruderschaft Einfluss hat? Kann der Senat die entsprechenden Vereine und Verbände aufzählen?

Falls nein, findet der Senat, dass entsprechende Informationen relevant wären, und inwiefern bemüht sich der Senat darum, sie zu bekommen?

19. Welche Kenntnisse hat der Senat über Finanzbeziehungen zwischen Moscheevereinen in Berlin und Institutionen in Katar?

Zu 18. und 19.:

Die bundesweit agierende „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG), die ihren Sitz in Berlin hat, gilt als die wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von Anhängerinnen und Anhängern der „Muslimbruderschaft“ in Deutschland.

Darüber hinaus gilt, dass die Fragen 18 und 19 der Schriftlichen Anfrage 19/26293 aus Rechtsgründen nicht beantwortet werden können. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und Grundrechte Dritter (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Der Senat hat insoweit zu prüfen, ob und ggf. auf welche Weise der parlamentarische Informationsanspruch mit den entgegenstehenden Belangen in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort zu den Fragen 18 und 19 der Schriftlichen Anfrage 19/26293 geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Stellungnahme würde – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Darüber hinaus kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur insoweit Stellung nehmen, als § 26 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) dies zulässt. Dementsprechend ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erst dann zulässig, wenn das Berichtsjahr mit Gewissheit eigenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgeht. Insoweit kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage offen nur zu Erkenntnissen Stellung nehmen, die erwiesene verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin betreffen.

Berlin, den 18. Juni 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport